

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 29 April 1801.

Fünftes Quartal.

Den 9 Floreal IX.



Anzeige für Schriftsteller und Buchhändler.

Unter der Rubrik: Kleine Schriften, wird der N. Schweiz. Republikaner fortfahren, alle theils in der Schweiz gedruckten, theils auswärtig erscheinenden, die Schweiz betreffenden oder von Schweizern herrührenden Schriften anzuzeigen. Wenn dieß aber mit einiger Vollständigkeit geschehen soll, so müssen die Verfasser oder Verleger neuer Schriften die Gefälligkeit haben, ein Exemplar derselben an den Herausgeber einzusenden; ohne dieß hängt es vom Zufall ab, ob ihm dieselben bekannt werden.

Gesetzgebender Rath, 26. Merz.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der Botschaft des Vollziehungsraths, das Unterstützungsbegehren einer englischen Baumwollenspinnerey-Gesellschaft in St. Gallen betreffend.)

Dieß ist das doppelte Begehren der Gesellschaft, auf welches Sie B. G., die Regierung aufmerksam zu machen für Pflicht hielt. Sie werden dabey bemerken, daß keineswegs zu besorgen ist, es dürften diejenigen Einwohner Helvetiens, welche sich mit der gewöhnlichen Spinnerey abgeben, durch die Begünstigung dieser Gesellschaft benachtheiligt werden, indem die Einrichtung, von der hier die Rede ist, bloß das Spinnen der feinem Baumwolle ansieht, welche bisher Helvetien zum großen Nachtheil seiner Handlung aus England gezogen hat, und so gleichsam dem Erfindungsgeist dieser Nation einen jährlichen Tribut von einigen Millionen bezahlt.

Unläugbar wird überdieß diese neue Quelle von Industrie sich täglich mehr verbreiten, immer mehr Hände beschäftigen, und der Keim neuer Thätigkeit für die Baumwollen-Luch-Manufacturen jeder Art seyn, die bis jetzt im Lande noch schwankend waren.

Der Vollz. Rath verspricht sich von der tiefen Einsicht, Klugheit und dem Patriotismus des B. Vellis den besten Erfolg, und erwartet mit Zuversicht von Ihrer Weisheit, Sie werden in diesem Unternehmen seinen vollen Werth erkennen, und sich geneigt finden, durch beförderliche Entsprechung in dem doppelten Begehren, dasselbe zu begünstigen.

Am 27. Merz war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 28. Merz.

Präsident: Huber.

Die Zuschrift der Verwaltungskammer des Cantons Valais (die wir bereits lieferten S. S. 1223) wird verlesen, und an die Constitutionscommission gemiesen.

Man schreitet zur Wahl eines neuen Mitglieds des gesetzgebenden Rathes an Hegners Stelle.

Folgende Candidaten sind vorgeschlagen:

B. Kellstab gew. Mitglied des großen Rathes.

• Euter, gewesenes Mitglied des großen Rathes.

• Zelger, Mitglied des D. Gerichtshofs.

• Weber, gew. Reg. Statthalter von Baden.

• Welte, Distr. Statthalter von Zurzach.

• Baldinger, gew. Präsident der Verw. Kammer von Baden.

• Vellis, aus dem Lemau.

• Vidoux, Ex Accus. publ. vom Lemau.

• Von der Flue, gew. Mitglied des Senats.

• Landwing, Mitgl. des Bezirksgerichts Zug.

• Kubli, gew. Mitglied des Senats.

• Labhard, gew. Mitglied des großen Rathes.

• Germann, gew. Mitglied des großen Rathes.

B. Vellis, aus dem Canton Lemau, wird durch geheimes und absolutes Stimmenmehr zum Mitglied des Rathes erwählt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen hiebey das Resultat von den Versteigerungen der zur Tilgung der Gehalts-, Rückstände bestimmten Nationalgüter im Canton Schaffhausen, deren Genehmigung die dasige Verwaltungskammer und das Finanzministerium vorschlägt. Der Vollz. Rath unterstützt diese Vorschläge, und ladet Sie ein B. G., die Versteigerungen zu prüfen, und im Fall sie ihre Bestimmung erhalten, zu ratificiren.

Die Criminalgesetzgebungs-Commission legt eine neue Abfassung des Gesetzesvorschlags über Prozeß-, Kostenbezahlung von Seite freigesprochener Angeklagter, vor, die für 3 Tage auf den Tanzentisch gelegt wird.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Unterm 26. Febr. beliebten Sie an den Vollz. Rath eine Botschaft ergehen zu lassen, worinn von demselben, in Betreff der von ihm vorgeschlagenen Verkäufe von Nationalgütern aus den Distrikten W i f l i s b u r g und V e t e r l i n g e n verschiedene Auskunft begehrt wird, welche Sie B. G. nunmehr durch zwey neue Botschaften, beyde vom 19. Merz wirklich erhalten haben. Nach genauer Erdaurung ihrer Inhalte, findet die Finanzcommission, Ihnen antragen zu müssen, folgende Verkäufe zu genehmigen:

A. Im Distrikt W i f l i s b u r g.

1. Eine Bünde bey St. Martin, 1 Pos.: gesch. 800, verk. 1325, überlöst 525 Fr.
2. Eine Bünde bey der alten Zehendscheuer, 4. 6. Posen: gesch. 300, verk. 700, überl. 400 Fr.
3. Eine Wiese aux Vuattes, 20 Pos.: gesch. 4000, verk. 4010, überl. 10 Fr.
4. Le Près vert, 12 Posen Wiesen und 4 Posen Acker: gesch. 4800, verk. 12115, überl. 7315 Fr.
5. Près Micquet, 9 Posen Wiesen und 1 Pose Acker: gesch. 3500, verk. 7010, überl. 3510 Fr.
6. Ein Acker, Postacker genannt, 2 Pos.: gesch. 600, verk. 2114, überl. 1514 Fr.
7. Ein Acker à la Coucheltaz, 1 Pose: gesch. 350, verk. 801, überl. 451 Fr.
8. Ein Acker, sous Ville, 1. 6. Pos.: gesch. 350, verk. 820, überl. 470 Fr.
9. Ein Acker in der Gemeinde Pfauen, 0. 6 Pose: geschätzt 60, verkauft 60 Fr.

Nicht zu verhehlen ist zwar, daß der Wachtzins dieser Grundstücke in den beyden letzten Jahren bis auf 1323 Fr.

gestiegen ist; allein da solches in Zukunft in mehrern Rückichten nicht immer der Fall seyn dürfte, einer, und anderseits der Erlös denn doch den Schatzungswertb bey nahe gedoppelt darbietet, so fanden wir nicht Grund genug, Ihnen die weitere Beybehaltung dieser Nationalgüter zu belieben. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Prüfung der Gründe für und wider das Einheitsystem und den Föderalismus in der Schweiz. 8. 1801. S. 124.

„Der Zeitpunkt ist eingetreten, welcher unser Schicksal und unsere innere und äussere Verhältnisse bestimmen soll. Die Auflösung der provisorischen Regierung naht sich täglich ihrem Ziel; folglich kann der Vorwurf nicht statt haben: als arbeite man ihr entgegen.“

Dieser Eingang, im Februar 1801 zu Bern geschrieben, verkündet ein nicht unwichtiges Aktenstück, und läßt das Manifest einer Handvoll rachschnaubender Wichte erwarten, die, auf überberechnete fremde Hilfe vertrauend, in jenen Tagen an dem Gelingen ihrer Anschläge nicht länger zweifelten, und mit jedem Morgen dem Sturze der Republik und der Aufrichtung des Thrones ihrer Herrschaft entgegensehen. Die Erwartung wird nicht getäuscht.

Sie selbst, wie es scheint, theilen uns dieses bedeutende Aktenstück mit; und wer sich über einen so tollen Streich wundern oder die Schaamlosigkeit der Bande unbegreiflich finden möchte, der bedenke: daß es in des Rasenden Macht nicht steht, seinen Wahnsinn zu verbergen oder die häßliche Blöße seiner Drang-Dutang Gestalt dem Auge der Beschauer zu entziehen.

So laßt uns dann die Rasenden hören:

„Wir finden nach dem positiven Rechte sowohl als nach dem gesunden Menschenverstand, kein helvetisches Volk: sobald die eidgenössischen allgemeinen, und kein Cantons-Volk: sobald die Partikular-Staatsverträge zerrissen werden.“ (S. 11.)

„Man hat seit der Revolution vieles von privilegierten Kasten gelernt. Es gab keine privilegierte Kaste in der Schweiz. Denn das Recht der regierenden Städte und Länder gründet sich weder auf Privilegien, noch auf Vorrechte; weder auf Exemtionen noch auf Uürpationen... Sie besaßen zwar ein ausschließendes Recht zu der Staatsregierung; dieses gründet sich aber überall auf einen redlichen Ursprung, auf redliche Staatsverträge; war ein rechtliches wohlervordenes Eigenthum. Sie hatten es schon